

sein, daß das Streurechen den Waldungen sehr nachtheilig sei, weil dadurch manches junge Holz ruiniert wird. Ueberdies können bei der jetzigen guten und zweckmäßigen Bewirthschaftung der königl. Forsten unmöglich dergleichen Mißgriffe vorkommen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde der Referent zum Schluß sprechen.

Referent v. Welck: Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Präsident D. Haase: Der Referent hat nichts zu erwähnen, und ich würde also auf den Antrag der Deputation eine Frage stellen. Die Deputation hat gesagt, daß in der ersten Kammer, in welcher die vorliegende Petition zuerst berathen worden ist, der Beschluß gefaßt worden sei, daß den Petenten, wenn sie die Befugniß zum Steuerholen in Anspruch zu nehmen sich berechtigt glaubten, dies auf dem Rechtswege auszuführen unbenommen sei, sie aber hier mit ihrer Eingabe abzuweisen seien. Unsere Deputation hat angerathen, diesem Beschlusse beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie dem gedachten Beschlusse beitrete? — Wird einstimmig beigetreten. —

Präsident D. Haase: Wir werden nun übergehen auf die Petition der verwitw. Hartmann, wegen Gewährung der Franksteuerbefreiung. Referent ist der Abg. Claus.

Referent Claus (aus Chemnitz) verliest den Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer. Er lautet:

Durch Kammerbeschluß vom 9. Januar ist das Gesuch der Frau Advocat Hartmann, geborne Tesch allhier, an die Deputation gelangt, welche solches nicht minder, wie bereits die vierte Deputation der ersten Kammer gegenwärtiger Ständeversammlung, formell begründet gefunden und darüber Folgendes zu berichten hat.

Der Petentin Ehemann erkaufte, wie Bittschrift besagt, vor etwa acht Jahren das, im Amtsbezirke Stolpen gelegene Rittergut Schmorkau, ohne von Verkäufern vernommen zu haben, daß dem Gutsbesitzer wegen des steuerfreien Tischtranks eine jährliche Vergütung von sieben Thalern zustehet. Von dem betreffenden Steueramte nicht veranlaßt zu Erhebung dieser Vergütung, unterließ solche Advocat Hartmann zur festgesetzten Zeit und eine, bei der königl. Zoll- und Steuerdirection gebetene Nachzahlung von 28 Thalern, auf die Jahre 1832 bis mit 1835, wurde ihm unterm 12. November 1836 abgeschlagen. Die Petentin schildert die unglückliche Lage, in welcher ihr Ehemann seitdem gerathen sei, ohne dieselbe verschuldet zu haben, wodurch sie sich — selbst hilflos — veranlaßt gesehen hätte, bei dem hohen Finanzministerio um Auszahlung der, nach dem strengen Verjährungsrechte ihrem Manne verweigerten Franksteuervergütung, als um eine Unterstützung für sich und ihr Kind, zu bitten; hierauf haben sie aber mittelst des — der Petition beiliegenden — Ministerialbescheids die Antwort erhalten: daß die hohe Behörde aus ihr bereits früher, durch einen Ganzleibbescheid eröffneten Gründen sich nicht ermächtigt achten könne, ihrem Gesuche statt zu geben.

Die Bittstellerin wandte sich nun in der Hoffnung an die Ständeversammlung:

daß dieselbe, in Berücksichtigung der, durch böse Menschen

herbeigeführten, unverschuldeten und hilflosen Lage der Petentin, ihr zu Auszahlung der, ihrem Manne als verjährt abgeschlagenen, vierjährigen Franksteuervergütung von 28 Thalern, durch Ermächtigung des hohen Finanzministerii, verholten werde.

Obschon nun Implorantin nur ein Unterstützungsgesuch, ohne dasselbe aus rechtlichen Ansprüchen an die Staatskasse ableiten zu wollen, eingebracht hat; der gedachten hohen Behörden abweisende Bescheidungen jetzt aber vorliegen, so erachtet sich die Deputation verpflichtet, auch über deren gesetzliche Begründung sich auszusprechen.

Der gebetenen nachträglichen Zahlung eines Franksteueräquivalents auf die Jahre 1832 und 1833 für das Rittergut Schmorkau, würde schon allein die ausdrückliche Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 6. December 1834 entgegenstehen und daher bedürfte es gar nicht der Bemerkung in der Zoll- und Steuerdirectionsverordnung vom 12. November 1836, daß eine nachträgliche Restitution des viersteuerfreien Tischtranks, auch nach früherer Verfassung nicht stattgefunden habe und bezieht sich diese vielleicht nur auf eine ungegründete Behauptung in dem, jene Verordnung veranlassenden Gesuche.

Es waren aber nach der, bis mit 1833 bestandenen Franksteuerverfassung die, zum franksteuerfreien Tischtrank berechtigten Rittergutsbesitzer, welche zur eigenen Abbrauung desselben keine Gelegenheit hatten, und den Bierbedarf zu ihrer Hausconsumtion aus anderen inländischen Brauorten zu beziehen wünschten, nach §. 9 des Franksteuerausgleichs vom 3. März 1819, verpflichtet, sich deshalb zuvörderst bei dem vormaligen Obersteuercollegio, mit Benennung derjenigen zwei bis drei inländischen Brauorte, aus welchem sie ihr Bierbedürfniß zu erhalten gedachten, anzumelden und dazu besondere Concession auszuwirken, und sie sodann mit Ablauf eines jeden Einrechnungstermins der Restitution der Franksteuer von dem, in der Zwischenzeit zu ihrer Hausconsumtion erweislich verbrauchten Biere, gegen Production der ihnen ertheilten Concession und gegen hinlängliche Nachweisung über die consumirte Quantität Bier, durch vorschriftmäßige Bescheinigung der Verabfolgung desselben vom Brauorte aus, sich zu gewärtigen.

Hiernach konnte also nur gegen Erfüllung aller dieser Bedingungen, und zwar insbesondere nur mit Ablauf eines jeden Einrechnungstermins, für das inzwischen consumirte Bier eine Restitution erfolgen.

Die Deputation hat vorstehende Erörterung früherer Vorschriften hinsichtlich der, von der Petentin Ehemann erhobenen Reclamation für die Jahre 1832 und 1833 in Folge jenes Bescheids aus der Zoll- und Steuerdirection nicht umgehen können, um jeden Zweifel zu beseitigen. Der gebetenen Nachzahlung des Franksteueräquivalents auf die Jahre 1834 und 1835 aber, steht §. 11 des Gesetzes vom 6. December 1834 entgegen, worin bestimmt ist,

daß Franksteuerbefreiungsschädigungen, nach Ablauf des Jahres, für welches dieselben gewährt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten, unter Androhung des Verlustes des, für das verflossene Jahr zu beziehenden Quanti, bei der angewiesenen Kasse gemeldet werden müssen.

Ungeachtet der Theilnahme an dem traurigen Loos der Bittstellerin mag sich nun die Deputation für die Gewährung vorliegender, mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Bitte, nicht verwenden, da dies zu bedenklicher Nachfolge führen könnte.